



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum : 6. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir äussern uns spezifisch für die Milch- und Viehwirtschaft und verweisen auch auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Allgemeine Bemerkungen

- Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Biosicherheit wird unterstützt. Die Massnahmen zur Biosicherheit sind verhältnismässig und risikobasiert auszugestalten und umzusetzen. Tierhaltungen können auch durch Personenverkehr gefährdet werden. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung). Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.
- Die Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligungen zur künstlichen Besamung auf den ausstellenden Kanton ist für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Für die Besamung der Tiere auf dem eigenen Betrieb oder dem Betrieb des Arbeitgebers können wir der Einschränkung zustimmen.
- Die zusätzliche serologische Untersuchung innerhalb eines Jahres nach Aufheben der BVD bedingten Sperre wird begrüsst.
- Die Verpflichtung von Personenbeförderungsunternehmen, Flughafen- und Hafengebäuer, Reisbüros und Zustelldienste zur Unterstützung der Bekämpfung von hochansteckenden Seuchen wird begrüsst. Die Mitwirkung sollte schon bei der Prävention und nicht erst beim Ausbruch erfolgen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Die Beschränkung der Gültigkeit der Bewilligung zur künstlichen Besamung ist für Besamungen von Tieren des eigenen Betriebes oder des Betriebes des Arbeitgebers in Ordnung. Hingegen ist diese Beschränkung für Besamungstechniker nicht mehr zeitgemäss. Die heutige Informatik lässt es ohne weiteres zu, dass Personen mit einer von einem Kanton ausgestellten Bewilligung in der ganzen Schweiz ihren Beruf ausüben können und die Veterinärbehörden das Vorhandensein einer einschlägigen Bewilligung überprüfen können.	<p>² Der Kanton erteilt die Bewilligung zum Besamen an:</p> <p>a. Besamungstechniker aufgrund des Fähigkeitsausweises des BLV;</p> <p>b. Tierhalter, die sich über die vorgeschriebene Ausbildung ausweisen können, zur Besamung in der eigenen Tierhaltung oder in der Tierhaltung ihres Arbeitgebers.</p> <p>^{2 bis} Die Bewilligung nach Abs. 2, Bst. a gilt in der ganzen Schweiz, die nach Bst. b gilt nur für den Kanton, der sie erteilt hat.</p>
Art. 59 Abs. 1	Die Umsetzung der Massnahmen zur Biosicherheit muss verhältnismässig erfolgen. Insbesondere bauliche Massnahmen in Bereichen wo sie heute nicht üblich sind, müssen auf Neu- und Umbauten beschränkt werden. Wir verweisen auf die Tierarzneimittelverordnung Art. 5, 10 und 10b, wonach in erster Linie der Bestandestierarzt und nicht der Tierhalter für den umsichtigen Tierarzneimittelsatz verantwortlich ist. Es sind auch weitere Kreise wie Bestandestierärzte, Klauenpfleger, Besamer, Milchkontrolleure, Inspektoren, Berater und Besucher zu verpflichten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten (Sensibilisierung).	<p>¹ Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu warten und zu pflegen; sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten. Sie setzen Tierarzneimittel nach Weisung des Bestandestierarztes umsichtig ein. Betriebsfremde Personen sind beim Betreten von Tierhaltungen anzuhalten, die Grundsätze der Biosicherheit einzuhalten.</p>
Art. 174e 2 bis	Die SMP unterstützt diese Massnahme.	<p>^{2 bis} Er ordnet spätestens ein Jahr nach Aufhebung aller Sperren die serologische Untersuchung des Bestandes auf BVD an.</p>
Art. 238a Abs. 1 Bst. a und a ^{bis} 1 ^{bis}	Diese Bestimmung folgt einer sehr guten Absicht, die Jungtiere bei Paratuberkulose nicht unnötig und vorzeitig zu töten, sondern zu mästen, regulär zu schlachten und damit zu nutzen. Die SMP unterstützt diese Massnahme. Ein Transport der befallenden Tiere auf weitere Betriebe wäre wohl zu risikoreich.	<p>a^{bis} die saugenden Jungtiere der Tiere nach Buchstabe a bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden;</p>

		^{1bis} Er ordnet für die Tiere nach Absatz 1 Buchstabe a ^{bis} eine Verbringungsperre bis zu ihrer Schlachtung an.
Art. 295a	Die SMP begrüsst diese Bestimmungen.	¹ Die kantonalen Polizeibehörden, die Organe der milch-wirtschaftlichen Beratungsdienste, der Tiergesundheits-dienste nach Artikel 11a TSG und der Lebensmittelkon-trolle sowie die für die Jagd und Fischerei zuständigen kantonalen Stellen haben die seuchenpolizeilichen Organe in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.
Art. 297 Abs. 2 Bst. g	Dito.	Mitwirkung von Personenbeförderungsunternehmen, Flug-hafen- und Hafenbetreibern, Reisebüros und Zustell-dienste ¹ Beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche in der Schweiz oder im Ausland informieren Personenbeförde-rungsunternehmen, Flughafen- und Hafenbetreiber, Reisebüros und Zustelldienste ihre Kundschaft nach den Vorgaben des BLV über die mit dem Seuchenausbruch zusammenhängenden Einschränkungen und Verbote. ² Die Information erfolgt insbesondere durch Plakate oder Broschüren, die den Reisenden abgegeben werden.
Art. 297 Abs. 2 Bst. g	Dito.	² Das BLV hat zudem die folgenden Befugnisse: g. Es kann anordnen, dass die zuständigen Behörden auf Kosten des Bundes Desinfektions- und Wachtposten ein-richten, Schutzimpfungen vornehmen und weitere nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angezeigte Mass-nahmen treffen, wenn die Gefahr besteht, dass eine Tier-seuche aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppt wird.